

Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Thüringen Landesvorsitzender Martin Truckenbrodt Sonneberger Straße 244 96528 Frankenblick/Seltendorf martin.truckenbrodt@oedp.de Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Verfassungsgerichtshof Jenaer Straße 2a 99425 Weimar



Seltendorf, den 1. Februar 2025

1. Antrag auf Eröffnung eines Organstreitverfahrens nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung von Thüringen bzw. §§ 11 Abs. 3 ff. ThürVerfGHG

der

Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, vertreten durch den Landesvorsitzenden und Vertrauensperson der Landesliste Martin Truckenbrodt, Sonneberger Str. 244, 96528 Frankenblick, und den 1. stv. Landesvorsitzenden Stefan Schellenberg, Brotteroder Str. 23, 98593 Floh-Seligenthal,

gegen

den Thüringer Landtag, vertreten durch seinen Präsidenten Thadäus König, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Als Antragstellerin in diesem Organstreitverfahren beantragen wir die Zulassung unserer am 17. November 2024 aufgestellten Landesliste für die vorzeitige Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag.

Der vorliegende Antrag geht beim Thüringer Verfassungsgerichtshof ein, weil nach § 8 (1) Satz 1 und § 9 (2) ff. Bundeswahlgesetz (BWahlG) mit dem Landeswahlausschuss, ungeachtet der Verantwortlichkeit des zuständigen Gesetzgebers, ein Organ des Freistaats Thüringen für die Zulassung des Wahlvorschlags zuständig ist. § 93 Grundgesetz (GG) und § 13 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) weisen hier keine Zuständigkeit für das Bundesverfassungsgericht auf. Der Bundeswahlausschuss hat zudem am 30. Januar 2025 mit der Abweisung der Beschwerde der Vertrauensperson lediglich die Entscheidung des Landeswahlausschusses vom 24. Januar 2024 zur Nichtzulassung der Landesliste bestätigt.









Begründung:

A) Die Organklage ist zulässig.

Die Ökologisch-Demokratische Partei (Kurzbezeichnung: ÖDP) ist eine Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetz. Auf Bundesebene wurde ihr diese Eigenschaft zuletzt bei der Zulassung der Bundesliste bei der Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 bestätigt, im Freistaat Thüringen durch die Zulassung der Landesliste bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021, die Zulassung der Landesliste bei der Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024 und durch die Zulassung von sieben Wahlvorschlägen zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024.

Damit ist die Partei Organ der Thüringer Verfassung und im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGHG) antragsbefugt.

Das Organstreitverfahren ist auch statthaft. Nach ständiger Rechtsprechung steht politischen Parteien sogar ausschließlich der Weg des Organstreits offen, um eine Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status bei der rechtlichen Gestaltung des Wahlverfahrens geltend zu machen (vgl. BVerfGE 4, 27).

Auch der Antragsgegenstand entspricht den Vorgaben des § 39 ThürVerfGHG, da die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Landeswahlausschusses als oberstem Landesorgan im Sinne eines "anderen Beteiligten" eindeutig nicht gegeben ist. Maßgeblich ist hier Artikel 21 (1) GG. Die Klage wird gemäß § 39 Abs. 3 ThürVerfGHG auch fristgerecht erhoben. Als Frist betrachtet die Antragstellerin den Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags und der bestätigten Unterstützungsunterschriften vor dem Ablauf der Frist gemäß der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (BGBI. 2024 I Nr. 436 vom 27.12.2024) am 20. Januar 2025 18:00 Uhr.

B) Die Organklage ist auch begründet.

Die Antragstellerin berücksichtigt im Folgenden die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und die des Deutschen Bundestages im Wesentlichen erst seit dem 3. Oktober 1990 und damit die Bundestagswahlen seit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990. Spätestens seit der vorzeitigen Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 ist der Bedarf für dauerhafte Regelungen sowohl für die Verkürzung von Fristen als auch für die Reduzierung der Anzahlen zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge erkennbar gewesen (Anhang B). Der verantwortliche Gesetzgeber hat hier jedoch nicht gehandelt und ist damit weder seiner Verantwortung gerecht geworden, noch seiner Fürsorgepflicht nachgekommen.

Zur Verkürzung der Fristen ist, entgegen der oft vorzufindenden Darstellung, festzustellen, dass diese keinesfalls ausschließlich für diejenigen Parteien einen Vorteil bzw. eine Erleichterung darstellt, welche noch nicht von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sind. Vielmehr gibt diese allen Parteien mehr Zeit für die Aufstellung und die Abgabe der Wahlvorschläge und der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen (Delegiertensystem) (§ 21 ff. BWahlG). Dies ist von besonderer Bedeutung für alle

größeren Parteien, deren Landesverbände auf Grund entsprechend hoher Mitgliederzahlen ein Delegiertensystem anwenden bzw. anwenden müssen. Ohne die Verkürzung der Frist zur Abgabe der Wahlverschläge hätte hier eine Frist zum 16. Dezember 2024 18:00 Uhr bestanden (§ 21 (3) Satz 4 BWahlG). Die Parteien in Thüringen haben Ihre Landeslisten an Terminen gemäß Anhang A aufgestellt. Es haben also vor allem die etablierten Parteien CDU, Die Linke und FDP von der Verkürzung der betreffenden Frist für deren Aufstellungsversammlungen ihrer Landeslisten Gebrauch gemacht. Kleinere Parteien hingegen sind grundsätzlich angehalten, möglichst frühzeitig ihre Wahlvorschläge aufzustellen, um den Sammlungszeitraum möglichst umfassend ausschöpfen zu können. In Thüringen haben offenbar lediglich Piratenpartei und MLPD zeitlich vor der Antragstellerin aufgestellt. Auch für diese ist zu vermuten, dass sie bei ihrer Zeit- und Ressourcenplanung und der Festlegung des Termins der Aufstellungsversammlung den Termin einer regulären Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Blick hatten. Die Partei der Antragstellerin wendet zwar nicht in Thüringen jedoch u.a. in Bayern ein Delegiertensystem an. Deshalb fand die Aufstellung der bayerischen Landesliste der Partei der Antragstellerin erst am 21. Dezember 2024 statt.

Gemäß § 52 (2) BWahlG wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages lediglich dazu ermächtigt, die Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen. Aus dieser Ermächtigung ergeben sich jedoch weder eine Pflicht noch ein Auftrag für die Abkürzung der Fristen und Termine durch Rechtsverordnung. Damit ist die rechtssichere Durchführbarkeit von vorzeitigen Neuwahlen des Deutschen Bundestages ausschließlich vom freiwilligen Handeln des Bundesministeriums des Innern und für Heimat abhängig. Legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat keine abgekürzten Fristen fest, sind u.a. die Fristen für die Anzeige der Wahlteilnahme (97 Tage vor dem Wahltermin, § 18 (2) Satz 1 BWahlG) und für die Abgabe und die Zulassung der Wahlvorschläge (69 Tage vor dem Wahltermin, § 19 Satz 1 BWahlG) nicht einhaltbar, da die vorzeitige Neuwahl innerhalb von 60 Tagen erfolgen muss. Diese Fristen sind in diesem Falle theoretisch nur dann einhaltbar, wenn die Parteien bereits mit Blick auf den regulären Wahltermin ihre Wahlteilnahme angezeigt und Wahlvorschläge aufgestellt und samt Unterstützungsunterschriften abgegeben haben. Die frühestmöglichen Termine zur Wahl der Vertreter der Vertreterversammlung und zur Aufstellung von Wahlvorschlägen (§ 21 (3) Satz 3 BWahlG) müssen also bereits verstrichen sein. Der Sachverhalt einer äußerst kritischen Gesetzeslücke ist hier mehr als offensichtlich. Die Aufstellung der Wahlvorschläge ist jedoch weiterhin von der eigenverantwortlichen Zeitplanung der Parteien abhängig. Insbesondere der Wahlantritt derjenigen Parteien, welche bereits von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, wäre wohl stark gefährdet. Nebenbei sei hier bemerkt, dass der Zuschnitt der Ministerien von der jeweiligen Regierungsbildung abhängig ist. Somit ist die explizite und konkrete Festlegung auf das Bundesministerium des Innern und für Heimat in § 52 (2) BWahlG als nicht nachhaltig zu bezeichnen. Im Thüringer Landeswahlgesetz findet sich hier z.B. in § 71 ff. die Formulierung "Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium". Im Landeswahlgesetz von Baden-Württemberg § 58 ff. findet sich hier z.B. die Formulierung "Innenministerium".

Selbst wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat umsichtig agiert, ist das Verfahren auch erheblich vom Agieren des Bundespräsidenten abhängig. Insbesondere muss er sich mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat absprechen.

Aus unserer Sicht als Antragstellerin sind diese oben geschilderten Missstände und Unwägbarkeiten nicht zu verantworten. Wenn derart bedeutende und grundlegende Vorgänge, wie eine vorzeitige Wahl zum Deutschen Bundestag, vom konkreten Zeitpunkt der Auflösung des Deutschen Bundestages, vom freiwilligen Agieren des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und von Absprachen des Bundespräsidenten mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat abhängig sind, garantiert dies nicht die zuverlässige und rechtssichere Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag. Dies fördert zudem auch das Entstehen von Zweifeln am System und an den Verantwortlichen.

Bei der Auflösung der sogenannten Ampel-Koalition im 20. Deutschen Bundestag handelt es sich nicht um eine Entscheidung des Deutschen Bundestages, sondern um eine Entscheidung einzelner Bundestagsfraktionen und des Bundeskanzlers. Auch das Stellen der Vertrauensfrage am 11. Dezember bzw. 16. Dezember 2024 basiert auf einer Entscheidung einzelner Bundestagsfraktionen, der zugehörigen Landtagsabgeordneten und des Bundeskanzlers. Die Vertrauensfrage selbst ist im konkreten Fall letztendlich lediglich der formelle Abschluss des Bruchs der Regierungskoalition. Noch nicht im Deutschen Bundestag vertretene Parteien können für dieses Vorgehen nicht verantwortlich gemacht werden. Deshalb darf dieses Vorgehen keine negativen Auswirkungen insbesondere für diejenigen Parteien haben, welche noch nicht von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sind.

Der theoretisch maximal mögliche Sammlungszeitraum betrüge bei einer regulären Wahl zum 21. Deutschen Bundestag) mit der konstituierenden Sitzung des 20. Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2021, gemäß der Frist nach § 19 BWahlG und gemäß § 39 (1) Satz 3 GG für den frühesten Wahltermin (26.8.2025) 357 Tage und für den spätestmöglichen Wahltermin (26.10.2025) 418 Tage. Mit dem ursprünglich angedacht gewesenen Wahltermin 28. September 2025 hätte dieser entsprechend 390 Tage betragen. Siehe Anhang D.

Die Antragstellerin lud ihre Mitglieder – kein Delegiertensystem vorhanden – mit einem Schreiben vom 12. Oktober 2024 zur Aufstellungsversammlung am 17. November 2024 für eine Landesliste zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag ein. Der Bruch der sogenannten Ampel-Koalition erfolgte zeitlich dazwischen am 6. November 2024. Theoretisch hätte die Landesliste bereits ab dem 26. Juni 2024 aufgestellt werden können. Der Landesvorstand der Antragstellerin hat jedoch den Termin bewusst erst nach der Landtagswahl am 1. September 2024, damit dem Abschluss des Wahljahres 2024, mit weiterhin den Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 und der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024, und dem 63. Bundesparteitag der Ökologisch-Demokratischen Partei mit Vorstandsneuwahlen vom 8. bis 10. November 2024 gelegt. Am 17. November 2024 fand zudem unmittelbar vor der Aufstellungsversammlung ein Landesparteitag mit Vorstandsneuwahlen statt.

Der Bruch der Ampel-Koalition bzw. der daraus resultierende Sachverhalt einer vorzeitigen Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages stellt damit einen besonders massiven Eingriff in die Eigenverantwortlichkeit der Parteien dar, weil dieser erst nach dem Start der aktiven Wahlperiode, gemäß der frühestmöglichen Termine zur Aufstellung von Wahlvorschlägen und der Wahlen der Vertreter für Vertreterversammlungen (Delegiertensystem) gemäß § 21 (3) Satz 3 BWahlG, zustande gekommen ist. Leider wird dieser Sachverhalt sowohl durch den verantwortlichen Gesetzgeber als auch mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2024 (2 BvQ 73/24, 2 BvE 15/23) ignoriert.

Wäre es für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag beim Wahltermin 28. September 2025 geblieben, hätte die Antragstellerin, ab dem 17. November 2024 gerechnet, theoretisch maximal 246 Tage Zeit gehabt (Abgabefrist gemäß § 19 BWahlG: 21. Juli 2025 18:00 Uhr), die benötigten 1.708 Unterstützungsunterschriften (0,1% der Wahlberechtigten im Freistaat Thüringen zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 21. September 2021) zu sammeln. Alleine mit der Auflösung des 20. Deutschen Bundestages am 27. Dezember 2024 hätte sich der theoretisch maximal mögliche Sammlungszeitraum, gemäß des Termins der Aufstellungsversammlung, auf 29 Tage verkürzt. Mit der Verordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) verlängert sich dieser nun um 35 Tage (Frist 20. Januar 2025 18:00 Uhr anstatt 16. Dezember 2024 18:00 Uhr). Am 29. November 2024 wurde vom Büro des Landeswahleiters das Formular zur Sammlung der Unterstützungsunterschriften erstellt und der Antragstellerin als PDF-Partei per E-Mail übermittelt. Am 11. Dezember 2024 trafen vom Büro des Landeswahlleiters in der Landesgeschäftsstelle der Antragstellerin die ausgedruckten Formulare ein, welche am darauffolgenden Tag an die Mitglieder der Antragstellerin auf dem Postweg verschickt wurden. Für eine Bestätigung der Unterstützungsunterschriften in den Kommunalverwaltungen auf dem Postweg sind erfahrungsgemäß etwa drei Wochen einzurechnen, in nicht wenigen Einzelfällen auch deutlich mehr. So verblieben der Antragstellerin und ihrer Mitglieder faktisch und praktisch etwa drei bis vier Wochen Sammlungszeitraum. Die Antragstellerin und deren Mitglieder im Landesverband Thüringen sind ausschließlich ehrenamtlich politisch aktiv. Es sei mit Blick auf eine Straßensammlung noch ein Hinweis auf die Jahreszeit, das entsprechend oft sehr ungemütliche Wetter und den Weihnachtstrubel und -stress erlaubt. Weiterhin haben die Mitglieder der Antragstellerin im vergangenen Jahr bereits für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024, die Europawahl am 9. Juni 2024 und die Landtagswahl am 1. September 2024 Unterstützungsunterschriften gesammelt. Hier ist für den aktuellen Zeitpunkt eine gewisse Erschöpfung feststellbar.

Der Zeitpunkt der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 2 BvQ 73/24 und 2 BvE 15/23 am 10. Dezember 2024 ist äußerst kritisch zu sehen. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht einmal die Vertrauensfrage beantragt gewesen, geschweige denn war sie bereits gestellt. Damit kann die Möglichkeit einer vorzeitigen Neuwahl des 21. Deutschen Bundestags am 10. Dezember 204 noch nicht als ausreichend wahrscheinlich betrachtet werden. Offensichtlich war sich das Gericht dieses Sachverhakts bewusst gewesen und hat deshalb die Veröffentlichung der Urteile im Sinne der Rechtswirksamkeit bewusst und damit vorsätzlich erst nach dem Stellen der Vertrauensfrage veröffentlicht. Wirklich rechtsverbindlich wurde die vorzeitige Neuwahl des Deutschen Bundestages jedoch erst

mit der betreffenden Entscheidung des Bundespräsidenten am 27. Dezember 2024. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 2 BvQ 73/24 und 2 BvE 15/23 hätten also strenggenommen erst frühestens am 27. Dezember 2024 getroffen werden dürfen. Zumindest hätte man das Stellen und die Entscheidung der Vertrauensfrage noch abwarten müssen.

Urteilsbegründungen sind, ähnlich wie den Urteilen vorausgehende Antragsbegründungen zu den Anträgen, grundsätzlich nicht Bestandteil der Rechtslage bzw. der aktuellen Rechtslage. Da es in den Verfahren 2 BvQ 73/24 und 2 BvE 15/23 inhaltlich nicht um den Sachverhalt spezieller Regelungen für den Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages bzw. einer vorzeitigen Neuwahl des Deutschen Bundestages ging, sind die Verweise des Bundesverfassungsgerichts auf diese Urteile in seinem Urteil vom 20. Januar 2025 zum Verfahren 2 BvE 1/25 des Landesverbandes Sachsen der Partei der Antragstellerin sehr kritisch zu sehen. Gleiches gilt damit entsprechend auch für die wiederholten Hinweise der Bundeswahlleiterin auf diese Urteile im Vorfeld und während der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 30. Januar 2025.

Nicht wenige Parteien, u.a. Volt Deutschland, haben ihre Landeslisten zumindest teilweise nur deshalb zur Zulassung bekommen, weil sie für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften kommerzielle Dienstleister beauftragt haben. Hier drängt sich zunächst die Frage auf, ob es sich in diesen Fällen dann wirklich um Wahlantritte der betreffenden Parteien oder eher um Wahlantritte der Dienstleister handelt. Zum anderen wird damit die Zulassung der Wahlvorschläge einer Partei von der Finanzausstattung der Partei abhängig. Für angemessene Sammlungszeiträume sind diese Aspekte nicht relevant. Sind die Sammlungszeiträume, wie im aktuellen Fall der vorzeitigen Neuwahl des 21. Deutschen Bundestags, nicht angemessen, so stellen sich diese Aspekte jedoch als überaus relevant und letztendlich entscheidend dar. Für die vorzeitige Neuwahl des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 konnte insbesondere der Landesverband der Antragstellerin aus finanziellen Gründen keine kommerziellen Dienstleister beauftragen. Die regulären Anzahlen zu sammelnder Unterstützungsunterschriften konnte die Partei der Antragstellerin lediglich in drei von vier ihrer mitgliederstärksten Landesverbände aufbringen, zu denen der Landesverband Thüringen nicht gehört. Es wurden sieben weitere Landeslisten aufgestellt, welche diesmal dementsprechend an den regulären Anzahlen zu sammelnder Unterstützungsunterschriften scheiterten. Es wurden also deutlich weniger Landeslisten der Partei der Antragstellerin zugelassen, als dies sonst der Fall ist (Anhang G). Seit der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 2.12.1990 ist die Partei der Antragstellerin bisher immer mit mindestens acht zugelassenen Landeslisten an den Bundestagswahlen beteiligt gewesen. Die Antragstellerin gehört zu den sechs Landesverbänden der Partei der Antragstellerin, welche in diesem Zeitraum bisher an jeder Bundestagswahl teilgenommen hat.

Zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 stand die Ökologisch-Demokratische Partei kurz vor einer Fusion mit der Familienpartei, welche dann doch nicht erfolgte, und verzichtete deshalb bundesweit auf einen eigenen Wahlantritt. Stattdessen beteiligte sie sich aktiv, u.a. auch mit Kandidatinnen und Kandidaten, an den Wahlantritten der Familienpartei. Ansonsten hat die Antragstellerin seit der Wahl zum 12. Deutschen

Bundestag am 2. Dezember 1990 in Thüringen bisher an jeder Bundestagswahl mit einer zugelassenen Landesliste teilgenommen. Seit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 stellte die Antragstellerin zudem bei jeder Bundestagswahl immer mindestens einen und bis zu vier Wahlkreisvorschläge, wobei sich die Anzahl der Wahlkreise im Laufe der Zeit von anfangs zwölf auf aktuell acht Bundestagswahlkreise reduziert hat. Wäre die Landesliste der Antragstellerin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 nicht zugelassen, würde dies ein doch sehr auffälliges Novum darstellen. (Quellen: Webseite des Thüringer Landeswahlleiters, Webseite der Bundeswahlleiterin)

An der turnusmäßigen Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 haben 24 Parteien mit insgesamt 191 Landeslisten, an der vorzeitigen Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 haben 25 Parteien mit insgesamt 177 Landeslisten und an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 haben 27 Parteien mit insgesamt 201 Landeslisten teilgenommen (Anhang B). Der Einbruch der Anzahl der Landeslisten zur vorzeitigen Wahl 2005 ist zumindest deutlich erkennbar. Durch zahlreiche Parteineugründungen im Vorfeld dieser Wahl wurde dieser Effekt abgeschwächt. Hätte die Ökologisch-Demokratische Partei, als eine der bedeutenderen kleineren Parteien 2005 teilgenommen, hätte sich die Anzahl der Landeslisten vermutlich auf maximal 185 erhöht, denn 2002 und 2009 ist sie mit jeweils acht Landeslisten dabei gewesen.

Es zeigt sich für die Antragstellerin die letzten Wochen, dass die aktuellen Urteile zu 2 BvQ 73/24 und 2 BvE 15/23 für viele ihrer Parteimitglieder sehr demotivierend wirken. Diese Mitglieder waren für eine Sammlung von Unterstützungsunterschriften nicht zu motivieren gewesen. Somit war das am 16. Dezember 2024 verkündete selbstauferlegte Sammlungsziel von 250 Unterstützungsunterschriften der Antragstellerin (Pressemitteilung) nicht erreichbar gewesen.

Die Deutsche Post AG hat den garantierten Zeitraum für die Briefzustellung kürzlich deutlich erhöht (Neufassung des Postgesetzes, BGBl. 2024 I Nr. 236 vom 18.07.2024). Die Landesgeschäftsstelle der Antragstellerin erhält montags, also auch am 20. Januar 2025, grundsätzlich keine normale Briefpost. Die Bestätigung der Unterstützungsunterschriften hat im Zusammenhang mit der Landtagswahl am 1. September 2024 gemittelt deutlich länger gedauert, als bei vorherigen Antritten der Antragstellerin zu Bundestags- und Landtagswahlen. Diese Aspekte verschärfen zusätzlich die Auswirkungen des deutlich verkürzten Sammlungszeitraums.

C) Für die Gesamtbetrachtung relevante grundsätzliche Aspekte

Die aktuellen Urteile zu 2 BvQ 73/24 und 2 BvE 15/23 manifestieren eine weitere und zusätzliche Einschränkung der verfassungsmäßigen Prinzipien der Chancengleichheit der Parteien und der Gleichheit der Wahl. Denn die genannten verfassungsmäßigen Prinzipien werden bereits mit den 5%-Sperrklauseln bei Bundestags- und Landtagswahlen eingeschränkt. Sperrklauseln zu Wahlen zum Europäischen Parlament und zu Bundestags- und Landtagswahlen sind grundsätzlich als undemokratisch zu bewerten. Da sie das taktische

Wählen erwirken sollen, bedeuten diese zudem eine gewollte und systematische Verzerrung des Wahlergebnisses. Hinzu kommt, dass sich immer deutlicher zeigt, dass sie in der eigentlichen Absicht unwirksam sind und stattdessen sogar den gegensätzlichen als den gewünschten Effekt aufzeigen. Denn Thüringen (7. Thüringer Landtag, 8. Thüringer Landtag) und Sachsen (8. Sächsischer Landtag) zeigen nun unbestreitbar, dass Minderheitsregierungen offensichtlich häufiger werden. Dieser Aspekt wird im aktuellen Verfahren der Antragstellerin (Thür)VerfGH 15/24 geklärt werden. Es zeigt sich hier leider, dass sowohl der Gesetzgeber als auch die Judikative doch zumindest dazu neigen, die Interessen der sogenannten etablierten Parteien zu schützen und zu vertreten. Dem Gesetzgeber kann und muss man Befangenheit unterstellen. Daraus resultiert, dass es hier insbesondere die Aufgabe der Judikative ist, die Interessen der kleineren Parteien zu vertreten. Weiterhin geht es um Fragen der Verfassungsmäßigkeit und der Einhaltung demokratischer Prinzipien. Insbesondere auch die Ausführungen unter 2. a) in der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2024 zum Urteil im Verfahren 2 BvE 15/23 legitimieren die Nichteinhaltung demokratischer Prinzipien, die bewusste und systematische Verfälschung von Wahlergebnissen und das Bevormunden von Wählerinnen und Wählern. Das Urteil ignoriert zudem den Sachverhalt der faktischen Sperrklausel und vermittelt damit den fälschlichen Eindruck, es würde ohne Sperrklausel jede zur Wahl zugelassene Partei automatisch in das jeweilige Parlament einziehen. Der Hinweis in der Pressemitteilung des Gerichts ebenfalls vom 18. Dezember 2024 zum Ausgang des Verfahrens 2 BvQ 73/24 auf Verfristung des Antrags missachtet die elementare Bedeutung von Wahlen für das politische System der Bundesrepublik Deutschland und für die Gesellschaft. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlgesetzgebung sollten im Interesse der Demokratie und des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie entsprechende Klagen immer zulässig sein, sofern sie andere notwendige formelle Voraussetzungen erfüllen. Dass Urteile mit der aktuellen Gesetzeslage begründet werden, ohne diese unter Maßgabe der Aspekte der Verfassungsmäßigkeit und der Einhaltung demokratischer Prinzipien, also diese nicht dem Anliegen der Klage entsprechend, zu hinterfragen, stellt für die Antragstellerin in gewisser Hinsicht die Sinnhaftigkeit des Einreichens betreffender Klagen sehr grundsätzlich in Frage. Das Engagement der Antragstellerin zu diesen Fragestellungen beabsichtigt eben nicht, Vorteile für sich zu erreichen. Es beabsichtigt lediglich, im Sinne einer Chancengleichheit und einer Gleichbehandlung, Gerechtigkeit herzustellen und damit die Einhaltung demokratischer Prinzipien durchzusetzen. Die Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften darf die verfassungsmäßigen Prinzipien der Chancengleichheit der Parteien und der Gleichheit der Wahl nicht zusätzlich einschränken. Anlässlich der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2024 prüft die Partei der Antragstellerin aktuell die Möglichkeit der Einschaltung des Europäischen Gerichtshofes. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass neben den rechtlichen Aspekten auch weitere Ungleichbehandlungen, u.a. auch in der Medienberichterstattung und bei Wahlumfragen, gegeben sind. Die Medien haben sehr leicht erkennbar das von ihnen selbst erstellte und angewendete Konzept der abgestuften Chancengleichheit für die 2013 und 2024 gegründeten Parteien Alternative für Deutschland und Bündnis Sahra Wagenknecht jedoch nicht angewandt und damit einen hohen Anteil an der Aufwärtsentwicklung dieser beiden Parteien. Ähnliches war zuletzt für einen gewissen Zeitraum für die 2024 gegründete Partei Werteunion zu beobachten gewesen. Für Wahlumfragen gibt es keine

wirklich verbindlichen Vorgaben. Lediglich für Wahl-O-Maten konnten vom bayerischen Landesverband der Partei der Antragstellerin auf dem juristischen Weg erfolgreich Vorgaben durchgesetzt werden (Quelle: https://www.oedp.de/partei/geschichte/erfolge/wahl-o-mat-mit-allen-parteien).

Der Begriff "etablierte Partei" ist genauso wenig verbindlich definiert, wie es die Begriffe "Kleinpartei" und "Kleinstpartei" sind. Die betreffende Gesetzgebung bewertet Parteien nach unterschiedlichen Kriterien. § 18 (4) Satz 1 Parteiengesetz (PartG) bestimmt bei Europa- und Bundestagswahlen 0,5% und bei Landtagswahlen 1,0% der Zweitstimmen als Hürde für die Wahlkampfkostenerstattung bzw. die Partizipation an der staatlichen Parteienfinanzierung. Seit der Wahl zum 12. Bayerischen Landtag am 14. Oktober 1990 erfüllt die Partei der Antragstellerin durchgängig dieses Kriterium teilweise, durchgängig seit der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 vollständig. Die Teilerfüllung dieser Kriterien war zeitweise für die Partei der Antragstellerin zusätzlich auch auf Grund der Ergebnisse der Landtagswahlen 1988, 1992 und 1996 in Baden-Württemberg gegeben. Die Sperrklauseln bei Bundestags- und Landtagswahlen liegen hingegen einheitlich bei 5,0 %. Für Europawahlen gilt aktuell in Deutschland keine Sperrklausel. Die Parteieigenschaft im Sinne einer zugelassenen Partei ist wiederum für alle Parteien gegeben, welche in den zurückliegenden sechs Jahren zumindest an einer Bundestags- oder einer Landtagswahl teilgenommen haben (§ 2 (2) Satz 1 PartG). Hierbei handelt es sich letztendlich um die einzige klare und verbindliche Unterscheidung zwischen bedeutenden und unbedeutenden kleineren Parteien. Insbesondere für den dauerhaften Erhalt dieses Status müssen Parteien gemäß PartG noch einige weitere Vorgaben und Voraussetzungen erfüllen. Von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sind im klaren Widerspruch dazu hingegen nur alle diejenigen Parteien befreit, welche insgesamt mindestens fünf Mandate im Bundestag und in Landtagen aufweisen. Mandate im Europäischen Parlament werden hier nicht berücksichtigt. Es drängt sich hier regelrecht die Frage auf, warum nicht grundsätzlich alle zugelassenen Parteien bei Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Wahlen zum Deutschen Bundestag von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sind. Für Landtagswahlen und für Kommunalwahlen sollte natürlich die Beteiligung an der letzten Landtagswahl im jeweiligen Bundesland entscheidend sein. Unter den aktuell nicht im Bundestag oder in Landtagen vertretenen Parteien sticht die Partei der Antragstellerin mit ihren aktuell etwa 530 kommunalen Mandaten in zehn Bundesländern (Anhang E) und ihrem seit 2014 regulär per Wahl erreichten Mandat im Europäischen Parlament hervor. In Bayern hat die Partei der Antragstellerin aktuell mehr kommunale Mandate inne als die Parteien Die Linke und FDP. Wenn man die Partei Freie Wähler auf Grund ihrer mehr als fünf Landtagsmandate konsequenterweise als etablierte Partei betrachtet, stellt man fest, dass keine andere nach diesen Maßstäben nicht etablierte Partei mehr kommunale Mandate aufweist, als die Partei der Antragstellerin. Die Feststellung der Parteieigenschaft und die Bewertung der Ernsthaftigkeit von Wahlantritten findet damit, in Summe der Aspekte betrachtet, aktuell weder nach einheitlichen noch nach nachvollziehbaren Kriterien statt. Insbesondere die aktuell gültigen Regelungen zur Befreiung von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sind nicht nachvollziehbar und aus demokratischer Sicht nicht vertretbar. Als Antragstellerin sind wir der Auffassung, dass

zumindest alle diejenigen Parteien von der Pflicht zu Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sein sollten, welche bereits an der staatlichen Parteienfinanzierung partizipieren. Dies wäre letztendlich auch aus Sicht des Steuerzahlers und damit aus volkswirtschaftlicher Sicht die sinnvollste Festlegung, auch weil die Kommunalverwaltungen damit entlastet und die den Bundesländern entstehenden Kosten für die Wahlen reduziert würden. Gleiches böte sich, an dieser Stelle nur am Rande erwähnt, ebenfalls für die Festlegung der Sperrklauseln an. Sperrklauseln bei Kommunalwahlen sollten jedoch grundsätzlich untersagt sein. Leider gibt es diese immer noch in einzelnen Bundesländern.

D) **Zusammenfassung und Fazit**

Die Abkürzung der Termine und Fristen für eine vorzeitige Wahl zum Deutschen Bundestags ist nicht dauerhaft festgelegt. Die aktuell gültigen Regelungen des BWahlG gewährleisten zudem nicht das Zustandekommen der Abkürzung. Die Abkürzung der Termine und Fristen ist jedoch für alle Parteien zwingend notwendig, um unabhängig vom konkreten Termin der Auflösung des Deutschen Bundestages, überhaupt an einer vorzeitigen Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen zu können. Ohne eine Verkürzung der Fristen ist eine vorzeitige Neuwahl des Deutschen Bundestages grundsätzlich nicht durchführbar. Dass sich durch die Abkürzung der Termine und Fristen der theoretisch maximal mögliche Sammlungszeitraum für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften um 35 Tage verlängert, kann nüchtern betrachtet nur als kleiner Nebeneffekt der Abkürzung der Fristen und Termine betrachtet werden. Diese Abkürzung als Entkommen und Wohlwollen gegenüber den Parteien, welche noch nicht von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, zu bezeichnen und darzustellen, ist daher unlauter und unseriös.

Daraus ergibt sich die Erkenntnis, dass nur eine deutliche Reduzierung der Anzahlen zu sammelnder Unterstützungsunterschriften eine tatsächliche, angemessene und auch zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Prinzipien der Chancengleichheit der Parteien und der Gleichheit der Wahl ausreichende und damit zwingend notwendige Erleichterung darstellt. Hier weist dementsprechend die aktuell gültige Wahlgesetzgebung für Bundestagswahlen und in den meisten Bundesländern für Landtagswahlen einen eklatanten Mangel und Missstand auf.

Dass bei Bundestagswahlen für Landeslisten in etwa doppelt so viele Unterstützungsunterschriften zu sammeln sind, wie dies in den meisten Bundesländern bei Landtagswahlen der Fall ist, ist nicht nachvollziehbar. Hier ist ausschließlich eine Deckelung auf maximal 1.000 Unterstützungsunterschriften verantwortbar. Mit einem Vergleich der jeweiligen Wahlgesetzgebung mit den föderalistischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland wären jedoch eigentlich für reguläre Wahlen eine Deckelung auf 500 Unterschriften und ein Quorum von maximal 0,25 Promille der Wahlberechtigten logisch und zu erwarten (Anhang F). Festzustellen ist, dass aktuell immerhin bereits in drei Bundesländern dauerhafte Regelungen für die Anzahlen zu sammelnder Unterstützungsunterschriften im Falle vorzeitiger Landtagswahlen existieren (Anhang C), auch wenn die dortige Reduzierung insbesondere

für die Landeslisten nicht ausreichend ist. Damit wären entsprechende Regelungen für vorzeitige Bundestagswahlen kein Novum für die Bundesrepublik Deutschland.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass weder § 21 ff. GG noch § 1 ff. PartG das Sammeln von Unterstützungsunterschriften als Aufgabe von Parteien definieren. Hier ist lediglich die Aufstellung von Bewerbern genannt. Damit sollten, die Erfüllung vertretbarer und verfassungsmäßiger Voraussetzungen für Wahlvorschläge vorausgesetzt, alle in der Bundesrepublik Deutschland bereits gemäß § 2 (2) Satz 1 PartG zugelassenen Parteien, welche also in den zurückliegenden sechs Jahren zumindest an einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder an einer Landtagswahl mit einer Landesliste teilgenommen und damit ihre Parteieigenschaft erfolgreich nachgewiesen haben, den selben Aufwand für die Aufstellung von Wahlbewerbern aufwenden müssen. Diese Sichtweise ist aus unserer Sicht die logischste und nachvollziehbarste. Dies entspricht auch den Reaktionen und Äußerungen der meisten Bürgerinnen und Bürger, mit denen wir uns beim Unterschriftensammeln oder an Infoständen auf der Straße zu dieser Thematik unterhalten und austauschen.

Als Antragstellerin haben wir unseren bestmöglichen Einsatz geleistet, um auch zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag wieder antreten zu können. Wir vertreten daher als Antragstellerin die Auffassung, dass auf Grund des massiv verkürzten Sammlungszeitraums unser Einsatz für die Zulassung unserer Landesliste für die vorzeitige Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 in der Gesamtbetrachtung aller Aspekte mehr als ausreichend ist, um die Ernsthaftigkeit unseres Wahlantritts ausreichend nachzuweisen, zumal unsere Partei bereits seit der Wahl zur 10. Wahlperiode der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg am 6. Juni 1982 (Landtagswahl) kontinuierlich, also ohne Unterbrechung, die Parteieigenschaft als zugelassene Partei aufweist und bereits durchgängig seit der Wahl des Landtags von Baden-Württemberg am 20. März 1988 teilweise und seit der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 vollständig an der staatlichen Parteienfinanzierung partizipiert.

Martin Truckenbrodt Landesvorsitzender Stefan Schellenberg

1. stv. Landesvorsitzender

Anlagen

- Anhang A Parteien Termine Aufstellungsversammlungen
- Anhang B Anzahl Landeslisten der Parteien bei den Bundestagswahlen 2002, 2005 und 2009
- Anhang C Ländervergleich diverser Regelungen für Landtagswahlen
- Anhang D Vergleich der Sammlungszeiträume für Unterstützungsunterschriften für die Wahlen zum Deutschen Bundestag
- Anhang E Verbreitung der kommunalen Mandate der Ökologisch-Demokratischen Partei
- Anhang F Vergleich Quoren in Thüringen
- Anhang G Zugelassene Landeslisten der ÖDP zu bisherigen Bundestagswahlen

Anhang A - Parteien Termine Aufstellungsversammlungen

Partei	Aufstellungstermin	Befreiung UU ²
(Kurzbezeichnung)	Landesliste ¹	Defreiding 00
AfD	14.12.2024	Χ
SPD	14.12.2024	Χ
CDU	07.01.2025	X
DIE LINKE	21.12.2024	X
FDP	04.01.2025	Χ
GRÜNE	14.12.2024	Χ
FREIE WÄHLER	23.11.2024	X
dieBasis	21.11.2024	
Tierschutzpartei		
Die PARTEI	20.11.2024	
PIRATEN	04.08.2024	
Die Heimat		
Volt	24.11.2024	
MENSCHLICHE WELT		
MLPD	07.11.2024	
Team Todenhöfer		
ÖDP	17.11.2024	
Die Humanisten		
V-Partei3		
BSW	07.12.2024	X
Bündnis Deutschland		X
Familienpartei		
Tierschutz hier!		
Werteunion		

Angaben ohne Gewähr

Rote Schriftfarbe und Fettschrift = Termine nach Ablauf der regulären Frist oder/und vor Gültigkeit der verkürzten Frist

Liste sortiert gemäß der Regelungen für die Reihenfolge auf den Wahlzetteln zur Bundestagswahl 2025 und ergänzt um die weiteren Parteien zur Landtagswahl am 1. September 2024

¹ Falls der Termin nicht ermittelbar war, ist der Termin auf dem Formular zur Sammlung der Unterstützungsunteschriften angegeben.

² von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit

Partei	BTW 2002	BTW 2005	BTW 2009
FDP	16	16	16
Grüne	16	16	16
NPD	16	16	16
PDS/Die Linke.	16	16	16
SPD	16	16	16
MLPD		16	16
CDU	15	15	15
Graue	13	11	
REP	14	9	11
PBC	9	8	4
BüSo	8	7	7
Familie	2	6	4
Die Tierschutzpartei	8	4	7
PSG		4	2
Die Frauen	5	3	
Pro DM		3	
APPD		2	
Die PARTEI		2	
Schill/Offensive D	15	1	
BP	1	1	1
CSU	1	1	1
Zentrum	1	1	1
50Plus		1	
AGFG		1	
Deutschland		1	
ÖDP	8		8
CM	4		1
Aufbruch	2		
HP	2		
DIE VIOLETTEN	1		3
KPD	1		
PRG	1		
PIRATEN			15
DVU			12
RRP			5
RENTNER			3
Volksabstimmung			2
ADM			1
DKP			1
FWD			1
Summe	191	177	201

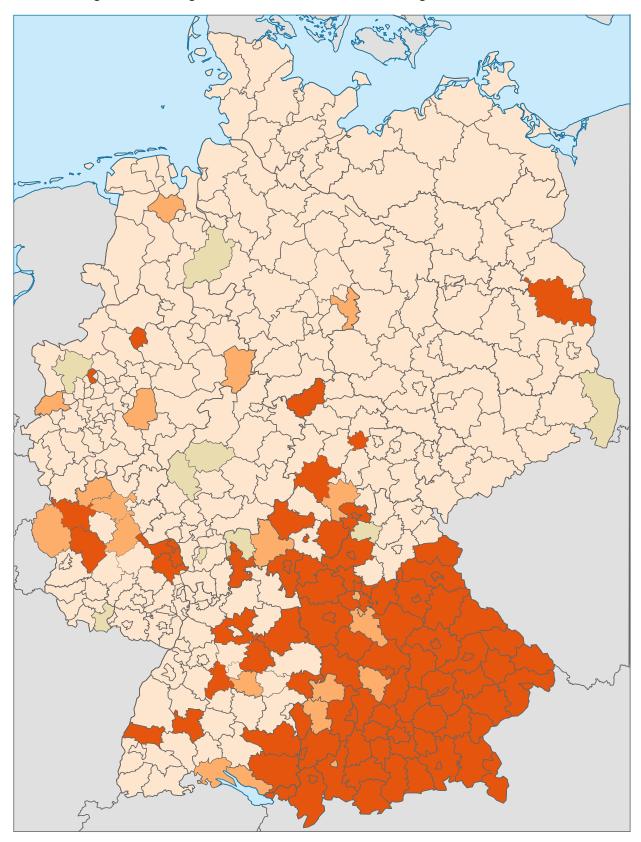
Anhang C - Ländervergleich diverser Regelungen für Landtagswahlen

Bundesland	Anzahl der Wahlkreise	Listenmandate	Wahlberechtigte je Wahlkreis	Anzahl UU Wahlkreise	Anzahl UU Wahlkreis/ Anzahl WB	Wahlberechtigte letzte Landstagswahl	Anzahl UU Landesliste Anzahl V		Reduzierung bei vorzeitiger Neuwahl auf	Reduzierung Fristen bei vorzeitiger Landtagswahl durch	
Baden-Württemberg	70	50	109.764	150	0,14%	4% 7.683.464 0 0,00% Innenmir		Innenministerium			
Bayern	90	90	104.784	0	0,00%	9.430.600	9.430.600 8.278 0			Landeswahlgesetz	
Berlin	78	52	31.177	45	0,14%	2.431.776	2.200	0,09%		Senat	
Brandenburg	44	44	47.203	100	0,21%	2.076.920	2.000	0,10%	50%	Innenministerium	
Bremen	0	87	-	0	-	460.778	461	0,10%		Landeswahlgesetz	
Hamburg	71	50	18.545	100	0,54%	1.316.691	1.000	0,08%		Senat	
Hessen	55	55	78.768	50	0,06%	4.332.235	1.000	0,02%		Landeswahlgesetz	
Mecklenburg-Vorpommern	36	36	36.458	100	0,27%	1.312.471	100	0,01%		Innenministerium	
Niedersachsen	87	48	69.710	100	0,14%	6.064.738	2.000	0,03%		Landeswahlleiter	
Nordrhein-Westfalen	128	53	101.296	100	0,10%	12.965.858	1.000	0,01%		Innenministerium	
Rheinland-Pfalz	52	49	58.508	125	0,21%	3.042.414	2.040	0,07%	40% (WK) / 25% (LL)	nicht geregelt	
Saarland	3	41/51	248.769	300	0,12%	746.307	0	0,00%		Innenministerium	
Sachsen	60	60	53.045	100	0,19%	3.182.683	1.000	0,03%		Innenministerium	
Sachsen-Anhalt	41	42	43.632	100	0,23%	1.788.930	1.000	0,06%		Innenministerium	
Schleswig-Holstein	35	34	66.126	100	0,15%	2.314.417	1.000	0,04%	50%	Landeswahlgesetz	
Thüringen	44	44	37.629	250	0,66%	1.655.670	1.000	0,06%		Innenministerium, Verordnung	

Anhang D - Vergleich der Sammlungszeiträume für Unterstützungsunterschriften für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

Sammlungszeitraum	Erklärung	Bezugnahme u.a. auf
418 Tage	theoretisch maximal möglicher Sammlungszeitraum für Wahlen zum Deutschen Bundestag am spätestmöglichen Wahltermin 26.10.2025	Termin Konstituierung Deutscher Bundestag
390 Tage	theoretisch maximal möglicher Sammlungszeitraum für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am ursprünglichen Wahltermin 28.9.2025	Termin Konstituierung Deutscher Bundestag
357 Tage	theoretisch maximal möglicher Sammlungszeitraum für Wahlen zum Deutschen Bundestag am frühestmöglichen Wahltermin 26.8.2025	Termin Konstituierung Deutscher Bundestag
246 Tage	selbstgewählter maximal möglicher Sammlungszeitraum für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am ursprünglichen Wahltermin 28.9.2025	Termin Aufstellungsversammlung 17.11.2025
64 Tage	theoretisch maximal möglicher Sammlungszeitraum für die vorzeitge Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.2.2025	Termin Aufstellungsversammlung und Termin Auflösung des Deutschen Bundestages vor oder nach Beginn der aktiven Wahlperiode
40 Tage	möglicher Sammlungszeitraum für die vorzeitige Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.2.2025 nach Erhalt der ausgedruckten Formulare für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften am 11.12.2024	Termin Aufstellungsversammlung und Termin Auflösung des Deutschen Bundestages vor oder nach Beginn der aktiven Wahlperiode, abzüglich Zeitaufwand für die Bestätigung der Unterstützungsunterschriften

Anhang E – Verbreitung der kommunalen Mandate der Ökologisch-Demokratischen Partei



- dunkelorange = ÖDP im Kreistag des Landkreises oder Stadtrat der kreisfreien Stadt vertreten
- hellorange = ÖDP in mindestens einer unteren Verwaltungseinheit (Gemeinde oder Ortschaft) vertreten
- hellgrün = Parteimitglieder der ÖDP zumindest über andere Wahlvorschläge (Listen) in mindestens einer unteren Verwaltungseinheit (Gemeinde oder Ortschaft) vertreten

Quellen

https://www.oedp.de/partei/kommunale-mandatstraeger - https://www.oedp-thueringen.de/partei/mandatstraeger https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96kologisch-Demokratische_Partei#/media/Datei:Kommunale_%C3%96DP-Mandate.svg – unter Vorbehalt, gemäß der Ergebnisse der Kommunalwahlen 2023 und 2024 aktualisiert und um Mandate auf anderen Listen ergänzt

Anhang F- Vergleich der Quoren zu Wahlen in Thüringen

Wahl	Quorum (Beschreibung)	Anzahl UU	Wahlberechtigte oder Einwohner im Wahlgebiet	Quorum (Anteil Wahlberechtigte oder Einwohner)
Europawahl - Bundesliste	4.000 UU bundesweit	4.000	61.963.020 (EU-Wahl 2024)	0.0065%
Bundestagswahl - Landesliste	0,1% der Wahlberechtigten, gedeckelt auf 2.000 UU	1.708	1.707.726 (BTW 2021)	0.10%
Landtagswahl - Landesliste	1.000 UU	1.000	1.655.670 (LTW 2024)	0.060%
Bundestagswahl - Wahlkreisvorschläge	200 UU je Wahlkreisvorschlag	200	213.466 (BTW 2021)	0.094%
Landtagswahl - Wahlkreisvorschläge	250 UU je Wahlkreisvorschlag	250	37.629 (LTW 2024)	0.66%
Kreistagswahl / Landratswahl - Parteibewerber	4x Anzahl Sitze im Kreistag, Amtseintragung	160 bis 200	56.434 bis 159.201 (31.12.2023)	,
Landratswahl - Einzelbewerber	5x Anzahl Sitze im Kreistag, freie Sammlung	200 bis 250	56.434 bis 159.201 (31.12.2023)	,
Gemeinderatswahl / Bürgermeisterwahl Parteibewerber	4x Anzahl Sitze im Gemeinderat, Amtseintragung	24 bis 200	33 bis 215.675 (31.12.2023)	•
Gemeinderatswahl / Bürgermeisterwahl Einzelbewerber	5x Anzahl Sitze im Gemeinderat, freie Sammlung	30 bis 250	33 bis 215.675 (31.12.2023)	,

UU = Unterstützungsunterschrift

Alle Angaben beziehen sich, wenn nicht konkret anders angegeben, auf den Freistaat Thüringen.

Für Kommunalwahlen sind die Einwohnerzahlen angegeben, für alle anderen Wahlen die Anzahl der Wahlberechtigten.

Bei Wahlkreisvorschlägen sind die Angaben gemäß der jeweiligen Anzahl der Wahlkreise in Thüringen (Bundestagswahl: 8, Landtagswahl: 44) gemittelt.

Mit roter und Fettschrift sind vergleichsweise sehr hohe Quoren, die ungerechte Amtseintragung und die ungerechte Berechnung anhand der Anzahl der Sitze hervorgehoben.

Anhang G - Zugelassene Landeslisten der ÖDP zu bisherigen Bundestagswahlen

Wahltermin	BW	BY	BE	ВВ	НВ	НН	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Summe
02.12.1990	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Х	Χ	Χ	Χ	Χ	Х	Х	Х	16
16.10.1994	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Х	Χ	Χ	Χ	Χ	Х	Х	Х	16
27.09.1998	Χ	Χ	Χ	Χ			Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ		Χ	Χ	13
22.09.2002	Χ	Χ	Χ				Χ		Χ	Χ	Χ					Χ	8
27.09.2009	Χ	Χ	Χ			Χ			Χ	Χ	Χ					Χ	8
22.09.2013	Χ	Χ	Χ			Χ				Χ	Χ			Χ		Χ	8
24.09.2017	Χ	Χ	Χ	Χ		Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ		Χ		Χ	Χ	13
26.09.2021	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	Χ	16
23.02.2025	Χ	Χ									Χ						3
Summe	9	9	8	5	3	6	6	5	7	8	9	4	5	4	5	8	

Zur Bundestagswahl am 18.9.2005 ist die ÖDP zugunsten der Familienpartei nicht mit eigenen Wahlvorschlägen angetreten.